Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kurierunternehmer, die von der Twister Kurierdienst - Vermittlung von Botenfahrten GmbH repräsentiert werden

Präambel

Die Firma Twister Kurierdienst-Vermittlung von Botenfahrten GmbH – im weiteren "Twister" genannt – repräsentiert die ihr angeschlossenen Kurierunternehmer, die als Frachtführer im erlaubnisfreien Straßengüterverkehr im Bereich von Botenfahrten und Kleintransporten im Großraum Berlin selbständig Beförderungsleistungen erbringen.

Twister hat hierfür ein Logistiksystem entwickelt. Über dieses Logistiksystem vermittelt Twister Auftraggeberanfragen an die ihr angeschlossenen Kurierunternehmer und stellt den Kontakt zwischen den Auftraggebern und den Kurierunternehmern her (im weiteren "Twistervermittlung" genannt).

Die Verträge über die Beförderungsleistung werden grundsätzlich zwischen dem Auftraggeber und dem Kurierunternehmer geschlossen. Die für den Frachtauftrag ausgehandelte Fracht wird von dem Kurierunternehmer regelmäßig bei Ablieferung in bar kassiert. Twister hat von den Kurierunternehmern Abschluss-und Inkassovollmacht.

Frachtaufträge, für die von den Kurierunternehmern Zahlung nach Rechnung vereinbart wird, werden von Twister für den Kurierunternehmer gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet.

Die Leistungen der Kurierunternehmer werden auf Grundlage der abrufbaren unverbindlichen Preisempfehlungen und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten.

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1 (5) der untenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Kurierunternehmer bei Verlusten und Beschädigungen auf nationalen Transporten pro übernommenem Paket zu einer gewichtsunabhängigen Haftung von 500,00 €.

Soweit Urkunden und Dokumente Gegenstand des nationalen Transportauftrages sind, hat der Kurierunternehmer seine verkehrsvertragliche Haftung bei seinem Verkehrshaftungsversicherer bis zu 50.000,00 Euro je Schadensereignis eingedeckt.

1. Begriffsbestimmung, Rechtsgrundlagen

- (1) Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (2) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (3) Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbeziehungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- (4) Vermittler ist die Twister Kurierdienst-Vermittlung von Botenfahrten GmbH (Twistervermittlung)
- (5) Soweit durch zwingende gesetzliche Regelungen, schriftliche Individualvereinbarungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils neuesten Fassung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kurierunternehmer.

Dabei ist zu beachten, dass die ADSp, abweichend von den §§ 414, 431,433, 461 HGB nachfolgendes regelt:

Die ADSp beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5 €/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg sowie je Schadenfall bzw. – ereignis auf 1 Mio. beziehungsweise 2 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Ergänzend wird vereinbart, dass

 Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie Paragraf 507 HGB (Seeschifffahrt), Art. 25 MÜ (Luftfracht), Art. 36 CIM (Eisenbahn), Art. 20 CMR (Intern. LKW-Verkehr), 21 CMNI (Binnenschifffahrt) zugunsten des Auftraggebers erweitert,

- der Spediteur als Verfrachter in den in Paragraf 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und
- der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI (gilt für Binnenschifffahrt) unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.

(6) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsverhältnis

- (1) Der vom Auftraggeber zu erteilende Frachtauftrag wird durch den Kurierunternehmer, der sich bei Eingabe der Anfrage des Auftraggebers in die Twistervermittlung zur Übernahme bereit gemeldet hat, auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Hierbei kann er auch durch Twister vertreten werden.
- (2) Über die Twistervermittlung werden ausschließlich Verträge abgewickelt, die die Beförderung von Gütern zum Gegenstand haben, die unter Einsatz von Fahrrädern, Motorrädern, Personenkraftwagen, Kleintransportern oder ähnliche Fahrzeuge befördert werden können.
 - Die Beschaffenheitsvoraussetzungen der Sendungen (Größe, Format, Gewicht) sind der Preisliste zu entnehmen.
- (3) Entspricht die Sendung nicht der vereinbarten Beschaffenheit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, respektive den vom Auftraggeber zur Sendung gemachten Angaben, ist der Kurierunternehmer berechtigt, die Beförderung der Sendung zu verweigern. Verweigert der Kurierunternehmer die Annahme der Sendung, ist der Auftraggeber verpflichtet, Aufwendungsersatz in Höhe der in der Preisliste für das angeforderte Transportmittel ausgewiesenen Grundgebühr zu leisten (Fehlanfahrt).

3. Verbots- und Deklarationsgut

Die zu erteilenden Frachtaufträge sind bezüglich der zu übernehmenden Güter und bezüglich des mit ihnen verfolgten Lieferinteresses beschränkt:

- (1) Von der Beförderung sind folgende Sendungen ausgeschlossen:
 - Sendungen, deren Inhalt den Gesamtwert von Wert 500,00 € übersteigt,
 - Sendungen, für die ein Lieferinteresse angemeldet werden soll,
 - Sendungen, deren Inhalt bei der Beförderung besondere Einrichtungen/Sicherungsmaßnahmen/behördliche Genehmigungen erfordern (z.B. temperaturgeführte Güter, leicht verderbliche Güter, besonders wertvolle und diebstahlgefährdete Güter, Sendungen, deren Beförderung gefahrrechtlichen Vorschriften unterliegen,
 - Sendungen, die Geld, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Valoren, Scheck-, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher oder andere Zahlungsmittel enthalten.
 - Sendungen, die Antiquitäten, Kunstgegenstände oder sonstige vergleichbare Gegenstände mit Sonderwert enthalten, sofern deren Gesamtwert am Ort der Übernahme den Betrag von 500,00 € übersteigt.
 - Sendungen, die Tierkadaver oder deren Teile, K\u00f6rperteile oder sterbliche \u00dcberreste enthalten,
 - Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, infizieren oder sonstige Schäden verursachen können.
 - Sendungen, die Dokumente, Urkunden oder sonstige Legitimationspapiere zum Gegenstand haben, deren Wert 500,00 € übersteigt.
- (2) Die gemäß Ziffer 3 (1) von der Übernahme zur Beförderung ausgeschlossenen Sendungen werden zum Transport übernommen, wenn vor Vertragsabschluss der Wert des Gutes oder die Höhe des Lieferinteresses gegenüber dem Kurierunternehmer auf dem von diesem bei Abholung bereit gehaltenen Versicherungsantragsformular angemeldet werden, der Kurierunternehmer vom Auftraggeber mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf Rechnung des Auftraggebers beauftragt wird, der Versicherer nach entsprechender Online- Anfrage durch den Kurierunternehmer den Antrag auf Abschluss einer Warentransport-/Interessenversicherung angenommen hat und der Auftraggeber sich

neben der Fracht zur Zahlung der vom Versicherer bestimmten Prämie verpflichtet. Der Kurierdienstunternehmer unterhält zu diesem Zweck eine Warentransport-Versicherung als laufende Versicherung über die Firma Oskar Schunck AG & Co. KG als Makler. Diese Regelung lässt die gesetzliche Haftung des Kurierunternehmers nach den Bestimmungen der § 429 ff. HGB, insbesondere § 431 HGB unberührt. Sie stellt keine Haftungserweiterung zu Lasten des Kurierunternehmers dar.

- (3) Unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 3 (2) sind generell von der Annahme durch den Kurierunternehmer Aufträge ausgeschlossen, die Sendungen zum Gegenstand haben, deren Güterwert oder deren Lieferinteresse einen Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro übersteigt.
- (4) Sollten entgegen der vorstehenden Regelung vom Auftraggeber von der Beförderung ausgeschlossene Güter dem Kurierunternehmer zur Beförderung angedient werden, steht dem Kurierunternehmer das Recht zu, die Übernahme der Sendung abzulehnen. Sofern der Kurierunternehmer erst nach Übergabe der Sendung Kenntnis davon erlangt, dass die Sendung ausgeschlossene Güter enthält, steht dem Kurierunternehmer das Recht zu, die Sendung an den Auftraggeber zurückzubefördern, oder bei einem übernahmebereiten Lagerhalter auf Rechnung des Auftraggebers einzulagern. Handelt es sich um gefährliche Güter, ist der Kurierunternehmer berechtigt, die Sendung, soweit erforderlich, zu vernichten oder unschädlich zu machen, ohne dem Auftraggeber ersatzpflichtig zu werden.
- (5) Sollte der Auftraggeber entgegen der unter Ziffer 3 (1) bis 3 (4) getroffenen Regelung Aufträge an den Kurierunternehmer erteilen, ist er dem Kurierunternehmer zur Schadeloshaltung verpflichtet, soweit der Kurierunternehmer im Schadensfalle über einen Betrag in Höhe von 500,00 € hinaus in Anspruch genommen werden sollte. Sollte den Kurierunternehmer wegen eines Schadensereignisses der Vorwurf groben Verschuldens treffen, ist der Auftraggeber nach den Grundsätzen des Mitverschuldens am Schaden je nach Verursachungsbeitrag zu beteiligen; dabei ist ein Verstoß des Auftraggebers gegen die vorstehenden Regelungen zu ausgeschlossenen Sendungen besonders zu gewichten.
- (6) Der Auftraggeber hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Kurierunternehmer Schäden und Aufwendungen, die infolge der Übergabe vom Transport ausgeschlossener Güter entstanden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.

4. Leistungsumfang

- (1) Der Frachtvertrag hat die Übernahme des Frachtgutes beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber bestimmten Ladestelle und die Beförderung zur vom Auftraggeber bestimmten Empfänger/Entladestelle zum Gegenstand.
- (2) Der Kurierunternehmer erbringt die Beförderungsleistung ohne Einschaltung Dritter.
- (3) Der Kurierunternehmer wird den ihm erteilten Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers ausführen.
- (4) Der Kurierunternehmer wird den ihm erteilten Auftrag unverzüglich erledigen. Maßgeblich ist die Transportdauer, die ein vernünftiger, sorgfältiger Frachtführer, der mit angemessenem Aufwand unter Einsatz des vertraglich vereinbarten Transportmittels arbeitet, benötigt. Voraussetzung sind freie Verkehrswege. Die Lieferfrist beginnt mit der Übernahme der Sendung.
- (5) Für die Ablieferung der Sendung kann zwischen den Parteien ein bestimmtes Zeitfenster vereinbart werden.
- (6) Die Ablieferung der Sendung an den Empfänger erfolgt unter der vom Auftraggeber auf der Sendung angebrachten oder im Frachtbrief angegebenen Anschrift durch Aushändigung an den Empfänger, einer im Haushalt des Empfängers anwesenden Person oder an einen durch Vollmacht ausgewiesenen Empfangsberechtigten. Durch Vorausverfügung kann der Auftraggeber den Service "Eigenhändig" in Anspruch nehmen. Die Sendung ist deutlich mit "Eigenhändig" zu kennzeichnen.
 - Nachträgliche Weisungen des Auftraggebers hat der Kurierunternehmer nur insoweit zu befolgen, als deren Ausführung weder nachteilig für den Betrieb seines Unternehmens, noch Schäden für die Auftraggeber oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen droht. Für die Ausführung der Weisungen hat der Auftraggeber die dem Kurierunternehmer entstehenden Aufwendungen zu ersetzen sowie Vergütung nach der Preisliste zu zahlen. Falls der Kurierunternehmer an der Befolgung der Weisung gehindert ist, wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet.
- (8) Es gehört zum Pflichtenkreis des Auftraggebers sicher zu stellen, dass die Sendung unter Berücksichtigung einer angemessenen Fahrzeit von der Übergabe der Sendung an gerechnet, an den Empfänger oder an eine zum Empfang berechtigten Person abgeliefert werden kann.

- (9) Ist die Ablieferung an den Empfänger aus nicht im Pflichtenkreis des Kurierunternehmers liegenden Gründen nicht möglich, erfolgt bei entsprechender Verfügung des Auftraggebers bei der Auftragserteilung ein weiterer, kostenpflichtiger Zustellversuch. Der durch den weiteren Zustellversuch entstandene Mehraufwand wird gegenüber dem Auftraggeber nach den gültigen Entgeltsätzen/auf Grundlage der Preisliste gesondert abgerechnet. Kann der Kurierunternehmer bei Ablieferungshindernissen Weisungen des Auftraggebers innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, so hat er das Recht für Rechnung des Auftraggebers Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Auftraggebers die Besten zu sein scheinen (Einlagerung).
- (10) Im Falle der Annahmeverweigerung durch den Empfänger wird die Sendung an den Auftraggeber kostenpflichtig, auf Grundlage der allgemeinen Entgeltsätze, retourniert, es sei denn, der Auftraggeber hat durch Vorabverfügung die Entsorgung verfügt. Der Auftraggeber ist für etwaige Entsorgungskosten dem Kurierunternehmer zum Aufwendungsersatz verpflichtet.

5. Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat die Pflicht, die zum Transport übergebene Sendung ausreichend zu kennzeichnen. Der Versender hat klar und eindeutig den Absender und den Empfänger zu benennen. Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass sie für den Kurierunternehmer Verwechselungen ausschließt. Der Auftraggeber hat das Gut mit den üblichen Warnsymbolen zu kennzeichnen (bruchempfindlich, nässeempfindlich etc.)
- (2) Der Auftraggeber haftet dem Kurierunternehmer bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht für die infolge der unzulänglichen Kennzeichnung entstandenen Schäden auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Wird die Unzulänglichkeit der Kennzeichnung während des Transports entdeckt, stellt dies ein Beförderungshindernis dar. Der Kurierunternehmer wird Weisungen des Auftraggebers einholen. Falls er Weisungen innerhalb angemessener Frist nicht erlangen kann ist er berechtigt, das Transportgut auf Rechnung des Auftraggebers einlagern zu lassen.
- (4) Der Auftraggeber hat die Sendung unter Berücksichtigung der vereinbarten Art der Beförderung so zu verpacken, dass sie vor Verlust oder Beschädigung geschützt ist und dass dem Kurierunternehmer oder Dritten keine Schäden entstehen. Droht dem Kurierunternehmer infolge des Verpackungsmangels ein Schaden, hat der Kurierunternehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Übergibt der Auftraggeber das Transporgut unverpackt, obgleich das Gut seiner Natur nach unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung einer Verpackung bedarf, handelt der Auftraggeber auf eigene Gefahr. Ist die fehlende Verpackung für Beschädigungen des Gutes ursächlich geworden, entfällt die Ersatzpflicht des Kurierunternehmers. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Warentransportversicherungsschutz nicht besteht, soweit für einen Transportschaden die vom Auftraggeber selbst angebrachte, nicht transportgeeignete Verpackung ursächlich gewesen ist.
- (5) Abweichend von der gesetzlichen Regelung, gilt die Be- und Entladung der Sendung durch den Kurierunternehmer als vereinbart, soweit er nach den Eigenschaften des Gutes und nach den Umständen erkennbar besser in der Lage ist, die Aufgabe der beförderungssicheren Verladung zu bewältigen. Verfügt der Kurierunternehmer über geeignete Ladehilfsmittel nicht, bleibt der Auftraggeber zur Verladung verpflichtet. Leistet der Kurierunternehmer bei der Verladung durch den Auftraggeber Hilfestellung, wird er im Pflichtenkreis des Auftraggebers tätig. Stellt sich bei Übergabe der Sendung heraus, dass sich das Gut nicht ohne Ladehilfe be- oder entladen lässt und der Auftraggeber nicht in der Lage ist, eine solche zu gestellen, ist der Kurierunernehmer berechtigt, die Annahme zu verweigern. Um die Durchführung des Auftraggebers der Kurierunternehmer beauftragen, auf Kosten des Auftraggebers entsprechend der Preisliste eine Be-/Entladehilfe zu gestellen.
- (6) Lässt sich die Be-/Entladung aus Gründen, die dem Pflichtenkreis des Auftraggebers zuzurechnen sind, nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen, steht dem Kurierunternehmer ein übliches und angemessenes Standgeld zu.
- (7) Der Auftraggeber, respektive der Empfänger sind verpflichtet, die Sendung spätestens bei Ablieferung auf erkennbare Beschädigungen hin zu überprüfen und Verluste und/oder Beschädigungen gegenüber dem Kurierunternehmer anzuzeigen. Der Schaden ist hinreichend konkret zu bezeichnen. Bei nicht erkennbaren Beschädigungen ist der Schaden vom Auftraggeber oder vom Empfänger gegenüber Twister oder dem Kurierunternehmer in Textform (E-Mail oder Telefax) innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen. Die 7-Tage Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Unterlässt der Auftraggeber/Empfänger die Schadensanzeige, wird vermutet, dass das Gut vollzählig und äußerlich unbeschädigt, respektive bei erkennbaren Mängeln unbeschädigt abgeliefert worden ist. Ansprüche wegen Lieferfristüberschreitung erlöschen, wenn sie nicht

innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung vom Empfänger gegenüber Twister oder dem Kurier unternehmer gerügt werden.

Zur Wahrung der vorstehenden Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

6. Vergütung (Fracht)

(1) Die Höhe der vom Auftraggeber an den Kurierunternehmer zu zahlenden Fracht (Vergütung) für die vom Kurierunternehmer über die Twistervermittlung abgewickelten Beförderungsleistung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Fracht (Vergütung) sind zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Kurierunternehmer zu treffen.

Die Fracht (Vergütung) beinhaltet bei Verträgen mit Verbrauchern die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer; die Fracht (Vergütung) aus Verträgen mit Unternehmern wird netto zuzüglich gesondert ausgewiesener jeweils gültigen gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Soweit der Kurierunternehmer in Erfüllung des Beförderungsauftrages gesonderte Auslagen tätigt, die er im Interesse des Auftraggebers für notwendig erachten durfte, steht dem Kurierunternehmer ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich erbrachten Auslagen zu. Diese werden gegenüber Verbraucher brutto und gegenüber Unternehmern netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

(2) Die Fracht, die Auslagen und evtl. Versicherungsprämie sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, bei Ablieferung in bar zu zahlen. Wird unbar als Zahlung vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung durch Twister im Auftrage und für Rechnung des Kurierunternehmers. Für die Rechnungsstellung wird eine Mehraufwandsentschädigung gemäß der jeweils aktuelle Preisliste erhoben.

Die Rechnung ist ab ihrem Zugang bei dem Auftraggeber binnen einer Frist von 21 Tagen auszugleichen. Danach tritt Verzug ein.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammen hängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

Der Kurierunternehmer ist bei einem Zahlungsrückstand des Auftraggebers von mehr als zwei Rechnungen, deren Gesamtbetrag Euro 750,00 übersteigt, berechtigt, weitere Ablieferungen von Gütern, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, von einer Begleichung der offenen Forderungen abhängig zu machen. Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

8. Versicherung

Für die Durchführung der Transporte wird eine Warentransportversicherung **als** laufende Versicherung unterhalten. Der Auftraggeber kann den Kurierunternehmer mit Abschluss des Frachtvertrages beauftragen, für die von ihm übergebenen Güter auf Rechnung des Auftraggebers im Rahmen dieser laufend Versicherung Warentransportversicherung einzudecken.

Der Kurierunternehmer unterhält für seine Haftung aus den abgeschlossenen Transportverträgen eine Verkehrshaftungsversicherung über die Firma Oskar Schunck AG & Co. KG als Makler mit einem der Bestimmung unter Ziffer 29.3 ADSp und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Haftungsversicherungsschutz.

9. Haftung

(1) Soweit die ADSp auf das Rechtsverhältnis des Auftragnehmers mit dem Kurierunternehmer keine Anwendung finden (Verbraucher) richtet sich die Haftung für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Handelsgesetzbuch) bis zu den gesetzlichen Haftungsgrenzen (8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des Rohgewichts der beschädigten oder in Verlust geratenen Sendung oder Sendungsteiles. Ist der Auftraggeber kaufmännischer Versender, haftet der Kurierunternehmer für Beschädigung, Verlust oder Verspätung der Sendung gemäß § 23 ADSp nur bis zu den dort genannten Höchstbeträgen (siehe Ziffer 1 (5) dieser AGB).

- (2) Unabhängig von dem unter Absatz 1 Bestimmten verpflichtet sich der Kurierunternehmer bei Verlusten und Beschädigungen auf nationalen Transporten pro übernommenem Paket zu einer gewichtsunabhängigen Haftung von 500,00 €.
- (3) Soweit Urkunden und Dokumente Gegenstand des nationalen Transportauftrages sind, hat der Kurierunternehmer seine verkehrsvertragliche Haftung bei seinem Verkehrshaftungsversicherer bis zu 50.000,00 Euro je Schadensereignis eingedeckt.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einemJahr nach Ablieferung. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

11. Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Erklärungen der Kurierunternehmer oder von deren Vertreterin, der Twistervermittlung, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (2) Twistervermittlung und der Kurierunternehmer sind berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit dem Beförderungsauftrag übermittelt werden, respektive dafür benötigt werden. Der Auftraggeber stimmt dieser Datenerhebung ausdrücklich zu.
- (3) Die Beförderungsverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Beförderungsvertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Berlin. Bei sachlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte ist das Amtsgericht Berlin-Köpenick zuständig.
- (5) Sollte eine Bestimmungen dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 01. Januar 2013